



ISSN: 2941-430X

# Kirchliches Urteil

## Urteil, 1. Instanz – 2021 veröffentlicht Osnabrücker Ehesache, Irrtum c. 1099 CIC/1983

*Bistum Osnabrück, Offizialat*

Schlagwörter: Eherecht, Rechtsprechung, Ehenichtigkeit, Irrtum, can. 1099

Keywords: Matrimonial Law. Jurisdiction, Error, can. 1099

BISCHÖFLICHES OFFIZIALAT  
DER DIÖZESEN HAMBURG UND OSNABRÜCK  
Eheverfahren (A.A./N.N.);

### URTEIL

" IN NOMINE DOMINI "

In der Gerichtssitzung 2021, die in den Diensträumen des Bischöflichen Offizialates in Osnabrück, Große Domsfreiheit 10 a, stattfand, haben die rechtmäßig berufenen Richter in dem durch A.A. beantragten Ehenichtigkeitsverfahren im ersten Rechtsgang folgendes Urteil gefällt:

"Es steht fest, dass die 1996 in der Kirche in L zwischen A.A., röm.-kath., ausgetreten, und N.N., röm.-kath., geschlossene Ehe nichtig ist wegen Irrtums bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe aufseiten des Mannes gemäß can. 1099 CIC."

Vor einer kirchlichen Eheschließung ist abzuklären, dass die Haltung des Klägers zur Unauflöslichkeit der Ehe nicht der beabsichtigten Heirat entgegensteht (vgl. can. 1066 CIC).

Die Kosten des Verfahrens betragen 200,00 € und sind vom Antragsteller beglichen worden.

**A. Zum Tatbestand**

1. Klagende Partei ist A.A., der 1974 in H. geboren und von Beruf selbständiger Berater im Logistikbereich ist. Er ist ursprünglich römisch-katholisch getauft und im Dezember 1996 aus der katholischen Kirche ausgetreten. Von 2006 bis 2019 war der Kläger mit der evangelischen ( ) (Ex-Frau) standesamtlich verheiratet (33-35). Inzwischen ist er in dritter Zivilehe mit einer Katholikin verheiratet. A.A ist wohnhaft: R.

2. Nichtklagende Partei ist N.N., geb. ( ). Sie ist 1967 in M./Polen geboren, von Beruf Arzthelferin und römisch-katholischer Konfession. Sie ist in zweiter Zivilehe verheiratet und wohnhaft: L.

3. Seit Sommer 1993 miteinander bekannt, haben A.A. und N.N. 1996 standesamtlich vor dem Standesbeamten des Standesamtes L. (8-9) und 1996 in der katholischen Pfarrkirche in L. katholisch kirchlich (10-13) die Ehe geschlossen. Das Amtsgericht H. hat die Ehe (A.A.)/(N.N.) 2004 zivilrechtlich geschieden (24-27).

Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen: Kind 1, geboren 1997, und Kind 2, geboren 1999. Beide Kinder sind römisch-katholisch getauft worden (19-20).

4. A.A. und N.N. haben sich am Arbeitsplatz kennengelernt. A.A. war als Auszubildender (Industriekaufmann) in derselben Firma beschäftigt wie N.N.. Sie war zu dem Zeitpunkt mit dem Sohn des Firmeninhabers verlobt und bereitete sich darauf vor – gemeinsam mit ihrem Verlobten – nach Ostdeutschland überzusiedeln, wo die Firma eine Niederlassung betrieb. Zwischen den Parteien entwickelte sich eine engere Beziehung, die letztlich zur Auflösung der Verlobung der nichtklagenden Partei mit dem Juniorchef führte. Dies führte in der Familie der Nichtklägerin, wo sie wohnte, zu Unstimmigkeiten; A.A., der bis dahin bei seiner Mutter und seinem Stiefvater lebte, und N.N. entschlossen sich, gemeinsam eine Wohnung in L. zu nehmen. Die Beziehung der Parteien verlief ohne größere Komplikationen. Auch konnte A.A. seine Ausbildung beim Arbeitgeber beenden. Die Möglichkeit, dort weiterhin beschäftigt zu sein, lehnte er jedoch ab und wechselte in eine andere Firma der Verpackungs-Branche.

Familiengründung war ein gemeinsames Ansinnen der beiden Parteien. Nach rund zwei Jahren machte A.A. seiner Partnerin einen Heiratsantrag, den diese annahm und der letztlich zu den beiden Eheschließungen führte.

Wenige Wochen nach der Eheschließung erklärte A.A. den Austritt aus der katholischen Kirche und veranlasste später auch seine Frau, diesen Schritt zu tun. Im Juni 1998 schlossen beide Parteien einen notariellen Vertrag über eine Gütertrennung miteinander (57-60).

Im Jahr 2002 begegnete A.A. seiner früheren langjährigen Freundin (). Dies war für den Kläger der Anlass und Grund, sich von N.N. zu trennen, zumal das eheliche Verhältnis der Parteien schwierig geworden ist.

5. A.A. hat eine Kindheit und Jugend erlebt, die von neuen Beziehungen wie Abbrüchen gekennzeichnet war: die Eltern trennten sich, als er ein Jahr alt war. Bei seiner Mutter lebend, hat er deren zweimalige Eheschließungen und damit zwei Stiefväter erlebt. Als er mit der Nichtklägerin bekannt wurde, trennte sich seine Mutter gerade von ihrem dritten Ehemann. Der leibliche Vater des Klägers hat ebenfalls nach Scheidung noch einmal geheiratet; auch diese Ehe ist geschieden worden. Inzwischen sind die Eltern des Klägers wieder standesamtlich verheiratet. Die verschiedenen Eheschließungen seiner Mutter haben zu mehreren Ortswechseln und Umzügen, zu immer neuen Bezugspersonen in den Schulen und darüber hinaus geführt. Die Beziehungen zu den beiden Stiefvätern sind für A.A. schwierig gewesen.

6. Der Kläger konzentrierte sich sehr stark auf sein berufliches Fortkommen, während die Nichtklägerin den Haushalt und die Erziehung wie Fürsorge für die beiden gemeinsamen Kinder übernahm. Die Parteien haben im Laufe der Ehe immer weniger gemeinsame Interessen entwickelt und weniger gemeinsame Unternehmungen miteinander gehabt.

Die zufällige Begegnung mit der ersten Jugendliebe (), veranlasste den Kläger dazu, die eheliche Gemeinschaft in kürzester Frist zu beenden und auszuziehen. Eine Bereitschaft, die Ehe mit der Nichtklägerin fortzusetzen, bestand auf seiner Seite nicht.

**B. Zum Prozessverlauf**

7. Am 31.07.2019 fand ein Informations- und Beratungsgespräch zwischen A.A. und Offizialratsrat () im hiesigen Offizialat statt (1-6). Nach einer im August 2019 ausgesprochenen Empfehlung, ein Verfahren einzuleiten, und einer entsprechenden Nachfrage im Februar 2020 erreichte das Offizialat eine vom 07.07.2020 datierte Klageschrift am 14.07.2020 (42-43). Diese wurde am 15.07.2020 als ausreichend begründet und mit der Feststellung der Zuständigkeit des Gerichtes gemäß can. 1672 n. 2 CIC zugelassen (48). Die beteiligten Parteien wurden brieflich informiert (49-53). Unter dem Datum des 11.08.2020 erfolgte die Berufung des Gerichtshofes und die Festlegung der Prozessfrage (61):

„Steht es fest, dass die 1996 in der Kirche L. zwischen A.A., röm.-kath., inzwischen ausgetreten, und N.N., röm.-kath., geschlossene Ehe nichtig ist wegen Irrtums bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe aufseiten des Mannes gemäß can. 1099 CIC?“

Das Dekret wurde den Parteien zugeleitet (62-68). Am 11.09.2020 wurde Offizialratsrat () als Untersuchungsrichter in der Sache bestellt (69).

8. Im Rahmen der Beweisaufnahme kam es zu folgenden beeideten Aussagen

- der klagenden Partei A.A. (76-88),
  - der Zeugin (1), Mutter des Klägers (100-107),
  - des Zeugen (2), Cousin des Klägers (109-115) und
  - des Zeugen (3), Bekannter des Klägers (117-123).
- 
- Die Nichtklägerin N.N. war nicht bereit, sich für eine persönliche Aussage zur Verfügung zu stellen, jedoch im Zusammenhang mit dem Telefonat, in dem sie diese Erklärung abgab, dem Untersuchungsrichter einige Auskünfte zu geben (93-94).

9. Unter dem Datum des 11.02.2021 wurde – nach Abschluss der Beweisaufnahme – die Prozessverkündung/Offenlegung der Akten gemäß can. 1598 § 1 CIC dekretiert (125). Der Kläger verzichtete (per Mail) am 15.02.2021 auf die Akteneinsicht (129). Die nichtklagende Partei hat auf das Angebot nicht reagiert. Am 02.03.2021 erfolgte der Aktenschluss gemäß can. 1599 § 1 CIC (130). Die Ehebandverteidigerin legte am 03.03.2021 ihre Bemerkungen (132-137) vor,

die am 04.03.2021 den Parteien zugeleitet worden sind (138-141). Nachdem keine der Parteien innerhalb der gesetzten Frist reagierte, wurde die Akte den Mitgliedern des Gerichtshofes zugeleitet, um die persönlichen Urteilsvoten zu erarbeiten (142).

### C. Zur Rechtslage

10. Ausschließlich durch die übereinstimmende Willenserklärung zweier Brautleute, die zu einer Eheschließung im Sinne des kirchlichen Rechtes und der katholischen Lehre befähigt sind, kommt eine gültige Ehe zustande. Diese Willenseinigung kann durch keine menschliche Macht ersetzt werden (vgl. cc. 1055 § 1 und 1057 § 1 CIC).

11. Ein solcher Ehekonsens kann jedoch mangelhaft sein, falls bei mindestens einem der beiden Brautleute ein Irrtum, d. h. eine objektiv falsche Vorstellung von der Ehe oder einer ihrer Wesenseigenschaften vorliegt und falls dieser Irrtum diesen Willen maßgeblich bestimmt. Dieser Irrtum kann bezüglich der Unauflöslichkeit, der Einheit und der Sakramentalität der Ehe vorliegen.

- Ein Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe bedeutet, dass ein Brautleuteteil die Ehe überwiegend oder sogar ausschließlich als scheidbar erlebt und eine erneute Heirat nach Scheidung als alltäglich erfährt. Diese Auffassung, die Ehe sei nicht auf Lebenszeit und nicht ohne Scheidungsmöglichkeit geschlossen, ist Grundlage der Entscheidung für die Heirat. Die irrende Person geht in Wirklichkeit – quasi wie selbstverständlich – davon aus, dass eine Ehe ausschließlich als scheidbare geschlossen wird.
- Das Heiratsmotiv ist dabei von untergeordneter Bedeutung.

12. Zu unterscheiden von diesem Irrtum, der den Ehem Willen bestimmt, ist der Irrtum, der keine Folgen für den Willen und damit die Ehe hat. Das ist etwa der Fall bei jemandem, der zwar aufgrund eines Irrtums die Ehe für auflösbar hält, aber die eigene Ehe so schließen möchte, wie sie die Kirche geschlossen sehen will. Dabei handelt es sich um einen einfachen Irrtum, der keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Ehe hervorruft.

13. Bewiesen wird ein willensbestimmender Irrtum durch
- die Aussagen der Person, die diesem Irrtum unterlegen war,
  - die Bestätigung des anderen Partners und
  - vor allen Dingen natürlich auch die Aussagen von Personen, die mit ihren Aussagen das Faktum des willensbestimmenden Irrtums für die Zeit vor, bei und nach der Eheschließung untermauern.
14. Gemäß can. 1060 CIC genießt eine Ehe den sogenannten „favor iuris“ (= Rechtsgunst), so dass eine Feststellung der Nichtigkeit ausschließlich nur möglich ist, wenn die Mitglieder des Gerichtshofes eine „moralische Gewissheit“ erreichen können, die diese Rechtsvermutung überwindet. Dabei ist die moralische Gewissheit ein mittleres Maß zwischen der absoluten zweifelsfreien Gewissheit und einer Wahrscheinlichkeit.

#### **D. Zum Sachverhalt**

15. Dem Kläger wird durch den Untersuchungsrichter Glaubwürdigkeit bestätigt (89), was auch die Zeugin (1) (Mutter des Klägers), der Zeuge (2) (Cousin des Klägers) und auch der Zeuge (3) (Bekannter des Klägers) tun (vgl. 106,23; 114,23; 122,23). Der/die Untersuchungsrichter/in des Bischöflichen Offizialates Hildesheim, die die Zeugen gehört haben, bestätigen deren Glaubwürdigkeit ohne Einschränkungen (108; 116; 124). Der nichtklagenden Partei wird durch die Zeugen auch Glaubwürdigkeit zugestanden (vgl. ebd.), wenngleich faktisch die nichtklagende Partei ja nur eine kurze telefonische Aussage gemacht hat. In den Ausführungen der Ehebandverteidigerin finden sich keine Anmerkungen zur Glaubwürdigkeit der am Prozess beteiligten Personen.

16. Die in der Klageschrift benannten, über Jahre instabilen Verhältnisse und Beziehungen während der Kindheit und Jugend des Klägers (vgl. 43) konkretisiert A.A. in seiner Vernehmung; speziell für die damalige Situation, als die Beziehung der Parteien begann, stellt er fest: „Meine Situation ist damals nicht ganz einfach gewesen. Dazu muss man wissen, dass ich aus einer zerrütteten Familie stamme. Meine Mutter trennte sich damals von ihrem dritten Ehemann. Sie ist mittlerweile zum vierten Mal verheiratet, hat ihren ersten Mann, meinen

leiblichen Vater, erneut geheiratet. ... Zwischen meinem ersten und 18. Lebensjahr habe ich also drei Trennungen meiner Mutter miterleben müssen und ich bin sehr häufig umgezogen, habe mehrere Kindergärten und Schulen besucht. Insgesamt hat meinem Leben damals Beständigkeit gefehlt.“ (77-78,2) In seinem Informations- und Beratungsgespräch hatte A.A. außerdem darauf hingewiesen, sein leiblicher Vater sei auch insgesamt nun zum dritten Mal verheiratet, d. h. er habe zwei Scheidungen hinter sich (vgl. 2 in Verbindung mit 87,26).

- Die nichtklagende Partei bestätigt diese grundlegenden Erfahrungen, die der Kläger in seiner Familie bzw. seinen Familien gemacht hat (vgl. 93).
- In diesem Zusammenhang hätte man sich als Gericht konkretere und auch beispielhafte Aussagen der Zeugin (1), der Mutter, gewünscht. Allerdings räumt sie ja zumindest die erste Scheidung und auch weitere in ihrem Umfeld bzw. dem des Klägers ein (vgl. 104,15). Auch die Aussage des Zeugen (2), Cousin des Klägers, lässt an dieser Stelle eigentlich an Klarheit zu wünschen übrig. Sie unterstützen jedoch das, was A.A. ausgesagt hat (vgl. 112,15; Zeuge (3) (Bekannter des Klägers) 119-120,15).
- Auch wenn A.A. die Sakramente der Eucharistie und der Firmung als Kind/Jugendlicher empfangen hat, ist bei ihm von einer „Nichtpraxis in Sachen Glauben und Kirche“ auszugehen. Mehr Tradition, weniger Glaubensüberzeugung war die Motivation, um die Initiationssakramente zu empfangen und gelegentlich mal – „zu Weihnachten“ – den Gottesdienst zu besuchen: „Von Seiten meiner Eltern habe ich keine besonders religiöse Erziehung mitbekommen.“ (82,12) Die Aussage der Mutter des Klägers bestätigt die Unverbindlichkeit des Religiösen bzw. eine fehlende Praxis in der Familie des Klägers: „Ich weiß nicht, ob A.A. damals christlich war. Er hat die Kommunion und die Firmung gehabt. ... Die Taufe ging auch eher von den Großeltern aus. Bei der Kommunion und der Firmung hat er mitgemacht, weil wir bzw. ich fanden, das gehört dazu. Ich habe das für eine Pflicht gehalten, dass er das macht, dass er das später mal hat.“ (103,12) Diesen Eindruck bestätigt auch die Nichtklägerin und der Zeuge (2) (Cousin des Klägers) (vgl. 93; 112,12).
- In diesem Zusammenhang ist es auch zu erwähnen, dass die katholisch-kirchliche Eheschließung der Parteien auf den Wunsch der Nichtklägerin zurückzuführen ist (vgl. 93). „Katholisch-kirchlich haben N.N. und ich vor allem deswegen geheiratet, weil es N.N. Wunsch gewesen ist. N.N. stammt aus einer sehr katholischen Familie.

Hätte sich N.N. eine kirchliche Heirat nicht gewünscht, wäre das für mich vollkommen in Ordnung gewesen. Ich habe diesen Schritt nicht gebraucht. Andererseits hat für mich auch nichts dagegen gesprochen. Auch meine leiblichen Eltern sind katholisch-kirchlich verheiratet gewesen. Es ist halt ein schönes Fest, ohne besondere Konsequenzen. Für mich ist die kirchliche Eheschließung also vor allem Anlass für ein weiteres Fest gewesen, ohne dass ich mich inhaltlich mit der Bedeutung dieses Schrittes auseinandergesetzt hätte.“ (82,11; vgl. auch Zeuge (2) (Cousin des Klägers) 111,8).

- Nachweislich ist A.A. Anfang Dezember 1996, also rund 10 – 11 Wochen nach der kirchlichen Eheschließung, aus der katholischen Kirche ausgetreten (18). Die Begründung für diesen Schritt ist allerdings unterschiedlich: In der Klageschrift wird eine fehlende Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der katholischen Kirche benannt (43), während lt. seiner Aussage finanzielle Gründe, d. h. das Einsparen von Kirchensteuer, der Grund für diesen Schritt gewesen sein soll (vgl. 84,16). Beide vom Kläger angegebenen Gründe für den Kirchenaustritt sind nicht als einander ausschließend zu betrachten, sondern Ausdruck seiner Haltung gegenüber der katholischen Kirche. Denn er formuliert an anderer Stelle für einen Zeitpunkt nach der Trennung von N.N.: „Auch habe ich mich zu damaliger Zeit mit der katholischen Kirche beschäftigt. Ich kam zu einem sehr kritischen Urteil. Den historischen Jesus habe ich viel cooler gefunden als den Glorifizierten der katholischen Kirche.“ (83,12)
- In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass er die Nichtklägerin veranlasst hat, ebenfalls aus der Kirche auszutreten (vgl. ebd.). Insbesondere die ausführlichen Äußerungen während des Informationsgespräches (vgl. 3-4) lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass A.A. antikatholisch bzw. antikirchlich eingestellt ist. Er erklärt ja ausdrücklich, keine Taufe seiner insgesamt vier Kinder gewollt zu haben; in der zweiten Zivilehe hat er dies offenbar durchgesetzt (vgl. ebd.; 85,18).

17. Ausdrücklich stellt A.A. in seiner Aussage fest: „Zu meinem Selbstverständnis hat es gehört und gehört es, dass jeder Mensch die Chance auf einen Neuanfang hat. Insofern wäre



ich nie auf die Idee gekommen, dass eine einmal geschlossene Ehe jemanden auf Lebenszeit und darüber hinaus binden könnte. Die Vorstellung, im Himmel zu erfahren, noch mit der ersten Frau verheiratet zu sein, erscheint mir absurd. Dass die Ehe nach katholischem Verständnis auch nach einer Scheidung bindet, habe ich lange Zeit nicht gewusst. Dies war jenseits meiner Vorstellungswelt. So bin ich nicht aufgewachsen. Ich habe in meiner Familie Trennung und Scheidung als etwas Normales erlebt. ... Erst durch die Bekanntschaft mit meiner jetzigen Frau, die katholische Religionslehrerin ist, bin ich erstmals auf den Gedanken einer absoluten Unauflöslichkeit gestoßen.“ (83,12) Und an anderer Stelle und im Blick auf die erlebten Trennungen und Scheidungen im eigenen familiären Umfeld stellt der Kläger fest: „Insofern war es für mich eine absolute Selbstverständlichkeit, dass man sich gegebenenfalls trennen und scheiden lassen kann. Etwas anderes hatte ich nicht kennengelernt; etwas anderes habe ich nicht gekannt und nicht gewollt. Die Vorstellung, an einen Partner gebunden zu sein, selbst wenn die Beziehung gescheitert ist, war mir schon immer fremd. Das heißt nun aber nicht, dass ich mein Eheversprechen leichtfertig gegeben hätte... Dieses Versprechen ist aber eher als ein Vorsatz aufzufassen.“ (84,14)

- Die Nichtklägerin vermag nichts über die Einstellung des Klägers zum Thema Unauflöslichkeit/Scheidung zu benennen (vgl. 93). Auch die Mutter des Klägers vermag keine konkreten Aussagen wiederzugeben, sie vermutet allerdings, ihr Sohn habe sich mit der Frage einer Scheidung bzw. einer Unauflöslichkeit seinerzeit nicht bewusst auseinander gesetzt, wobei sie ja auf den in der Familie wohl geltenden Grundsatz verweist: Wenn es nicht mehr geht, dann trennt man sich und lässt sich scheiden.“ (vgl. 103-104,14 u.15) Der Zeuge 2 (Cousin des Klägers) verweist gerade ausdrücklich auf den „familiären Background, wo die Mutter auch viele Scheidungen hinter sich hat“ (112,14), und auf eine entsprechende Einstellung des Klägers, sich jederzeit trennen und scheiden lassen zu können (vgl. auch 112,15). Der Zeuge 3 (Bekannter des Klägers) ist sich sicher, für den Kläger gelte ein Eheversprechen „bis dass der Tod uns scheidet“ nicht, weil für A.A. Liebe etwas sei, was sich ändern könne, was trotz allen Bemühens um eine gelingende glückliche Ehe letztlich aber nicht verpflichtend sei (vgl. 119,14).

18. Aus dem Beweismaterial ist eindeutig abzuleiten, dass für den Kläger mit dem Wiedertreffen der ersten großen Jugendliebe () die Ehe mit N.N. zu Ende war. Laut Klageschrift ist die

Ehe der Parteien für den Kläger eine Vereinbarung gewesen, die er „aufgelöst (hat), nachdem sie für mich nicht mehr tragbar war.“ (42)

- Anders, aber inhaltlich gesehen formuliert es die Nichtklägerin so: „Die Trennung sei von A.A. ausgegangen. Anlass dafür sei gewesen, dass er seine erste große Liebe wiedertreffen habe. ... Für sie sei mit der Trennung eine Welt zusammengebrochen. Sie habe alles versucht, A.A. umzustimmen, doch sei er entschlossen gewesen. Man könne es vielleicht mit einem Lichtschalter vergleichen, den man umlege. Plötzlich habe es nur noch die junge Frau in A.A.s Leben gegeben.“ (93)
- Auch der Zeuge 3 (Bekannter des Klägers) schildert es nicht anders, wobei er ausdrücklich feststellt, dass es keinen Versuch gegeben habe (seitens des Klägers), die Ehe zu retten, weil dieser sich schon gefühlsmäßig bei (), der Jugendfreundin, befand (vgl. 121,22). Aber noch viel aufschlussreicher ist die Aussage des Zeugen, dass sich „eigentlich ... in der zweiten Ehe alles so wiederholt, es ist genauso auseinander gegangen, wie beim ersten Mal.“ (120,18) Mit dieser Aussage meint der Zeuge nicht nur das plötzliche Angezogen sein des Klägers zu einer anderen Partnerin, sondern auch das abrupte, nicht umkehrbare Beenden einer Beziehung.

19. Dass sich die Parteien durchaus auch sympathisch waren und gerade in ihrem Wunsch, eine Familie zu gründen, anfänglich begegnet sind, ist zweifelsohne gegeben. Auch die faktische und klassische Aufteilung der Rolle in der Familie – die Frau sorgt für Haushalt und Kinder – der Mann für Einkommen und Auskommen – zeigt auf, dass sich die Parteien zumindest zu Beginn ihrer Beziehung und Ehe nahestanden. Inwiefern dann vor allen Dingen auch die Unstimmigkeiten der Parteien in Bezug auf die Kindererziehung eine entscheidende Rolle für das Auseinanderdriften der Parteien darstellt, mag an dieser Stelle letztlich unentschieden bleiben. Inwiefern evtl. auch der Altersunterschied von mehr als sieben Jahren für die Beziehung der Parteien eine Rolle gespielt hat, lässt sich aus dem Beweismaterial nicht in befriedigender Weise ableiten. Möglicherweise ist auch die Sterilisation, die A.A. hat vornehmen lassen, ein Akt gewesen, der die Ehe belastet hat (vgl. 85,20).

**E. Beweiswürdigung und Urteil**

20. Die Aussage der Defensorin trifft zu: es finden sich so gut wie keine Beweise oder Indizien bei () A.A., um „substanzielle Gründe gegen eine Nichtigkeit der Ehe ... vorzubringen“ (137). Der Kläger A.A. war innerlich davon überzeugt – nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrungen als Kind, Jugendlicher und junger Erwachsener –, eine Beziehung und eine Ehe kann einseitig beendet, kann „aufgelöst“ werden (vgl. 42), wenn sie vermeintlich nicht mehr funktioniert – aus welchem Grund auch immer. Dieses Muster hat er ja auch letztlich in seiner zweiten Zivilehe mit der Jugendliebe noch einmal durchlebt und wahrgemacht.

21. Es steht mit moralischer Gewissheit fest, dass die Ehe A.A./N.N. nichtig ist wegen Irrtums bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe aufseiten des Mannes.

22. Nicht nur der Hinweis des Vernehmungsrichters (vgl. 89) macht es notwendig, einen Eintrag in das Taufbuch des Klägers zu veranlassen, sondern auch das Ergebnis der Beweisaufnahme: A.A.s Auffassung zur Unauflöslichkeit der Ehe ist eine negierende. Es ist sicher zu stellen, dass eine erneute kirchliche Eheschließung daher nicht zur Nichtigkeit führt – wegen Ausschlusses der Unauflöslichkeit der Ehe.

Somit war zu urteilen wie geschehen.